

Innosuisse
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Per Email an: legal@innosuisse.ch

Zürich, 15. Februar 2022

Vernehmlassung zur Totalrevision der Beitragsverordnung von Innosuisse

Sehr geehrte Frau Eggimann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2021 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Beitragsverordnung von Innosuisse Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr.

Einleitende Bemerkungen

Als Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences setzt sich scienceindustries im Interesse ihrer rund 250 Mitgliedunternehmen dafür ein, dass die Schweiz weiterhin zu den innovationsfreundlichsten Wirtschaftsstandorten weltweit gehört. Ein sehr wichtiger Teil dieser Standortattraktivität bildet das international attraktive und leistungsfähige Forschungssystem Schweiz, das sich aus Hochschulen unterschiedlichster Ausrichtung, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen und zahlreichen privaten Unternehmen zusammensetzt. Die zur Unterstützung dieses Forschungssystems vom Staat gesetzten Rahmenbedingungen und Institutionen sollen letztlich die unternehmerische Innovationsfähigkeit fördern.

Vor diesem Hintergrund unterstützt scienceindustries die vorliegende Totalrevision der Beitragsverordnung grundsätzlich. Aufgrund der aktuell fehlenden Assoziation an das Forschungsprogramm Horizon Europe erachten wir die vorgesehenen Ersatzmassnahmen (insb. die Forschungsförderung für KMU und Start-Ups) als vorübergehend sinnvoll. Wir können zudem nachvollziehen, dass sich Innosuisse im Zuge der Anpassung an das revidierte Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) möglichst viele Freiheiten im operativen Betrieb schaffen möchte. Die erhöhte Flexibilität birgt aber auch erhebliche Gefahren: Statt sich auf die Kernaufgaben zu konzentrieren - dazu gehört nach wie vor die Projektförderung - könnte es zu einer unklaren Ausrichtung der Aktivitäten kommen. Wir regen daher an, dass Innosuisse sich auf ihre Kernaufgaben fokussiert und ihr Tätigkeitsfeld nicht zu stark ausbaut.

Unsere Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs 2 Nachhaltigkeit

Es ist richtig, dass die geförderten Projekte nicht im Widerspruch zu den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung stehen dürfen. Wenn dies nicht erfüllt ist, soll Innosuisse Gesuche ablehnen können. Auf der anderen Seite macht es keinen Sinn, bei einem Projekt, bei welchem Nachhaltigkeit nicht im Vordergrund

steht, entsprechende Beiträge nachweisen zu müssen. Bei einer strengen Auslegung würde dies eindeutig nachhaltige Projekte bevorzugen. Den erwähnten Nachweis z.B. bei einer Medikamentenentwicklung erbringen zu müssen, wäre nicht zielführend.

Analog dazu Art. 8 e Beurteilungskriterien und Art. 31 Abs. 1 Bst. h

Nachhaltigkeitskriterien sollen ein Grund für eine Ablehnung sein können, wenn durch das Projekt der Umwelt geschadet wird. Das Fehlen eines positiven Nutzens soll sich allerdings nicht negativ auf die Beurteilung auswirken.

Art. 6 Pilotprogramme

Die bisherigen Tätigkeiten der Innosuisse, insbesondere die Projektförderung, sollen nicht durch neue Formate verdrängt werden. In der Verordnung ist entsprechend festzuhalten, dass maximal 10% der F&E-Ausgaben für gänzlich neue Ideen reserviert werden.

Art. 19 Bemessung der Beiträge und Höchstdauer

Das Verbot, Innosuisse-Beiträge zum eigentlichen Aufbau des Unternehmens zu verwenden, soll explizit formuliert werden. Konkret betrifft dies die Bereiche Vertrieb, Marketing, Logistik und Supply Chain Management.

Art. 19 Abs. 4

Wir fordern zudem, dass die Start-Up-Förderung ebenfalls konsequent behandelt wird und schlagen folgende Änderung vor:

[...] er macht die Auszahlung von Beiträgen von der Mitfinanzierung des Projekts durch Dritte abhängig.

Eine hundertprozentige Übernahme der Kosten würde negative Anreize setzen: Hochschulangehörige könnten Start-ups mit dem blossen Ziel gründen, die bestehende Forschung über neue Formate weiterfinanzieren zu lassen. Dazu existiert allerdings bereits das Programm "Bridge". Wer ein Unternehmen gründet, soll auch in der Lage sein, Mittel zu akquirieren.

Art. 25

Der sehr erfolgreiche Innovationscheck darf nur alle zwei Jahre von KMUs in Anspruch genommen werden. Wir schlagen vor, dass die zeitliche Beschränkung nicht gilt, wenn es sich um klar unterschiedliche Innovationsprojekte handelt. So müssten KMU nicht jeweils zwei Jahre warten, bevor sie sich in einem anderen Bereich weiterentwickeln möchten. Dies ist für die Innovationskraft der KMU sehr förderlich.

Im Moment besteht zudem das Problem, dass Gesuchspartner z.T. lange auf eine Entscheidung warten müssen. Es soll darum folgende Regelung ergänzt werden:

"Die Gesuchspartner können auf eigenes Risiko schon vor der Gutheissung des Innovationsschecks mit der Bearbeitung des Projekts beginnen. Sollte die Innosuisse den Innovationscheck ablehnen, tragen die Gesuchspartner die Kosten selbst."

Art. 26 & 27 Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen

Die Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen müssen unter Berücksichtigung bestehender Angebote ausgestaltet werden, sodass keine Doppelspurigkeiten entstehen. Das Subsidiaritätsprinzip muss entsprechend zwingend berücksichtigt werden. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

Art. 26 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 4: Die Innosuisse beachtet dabei das Subsidiaritätsprinzip.

Art. 34-36

Es sollten Höchstbeiträge in der Verordnung deklariert und allfällige Beiträge restriktiv gesprochen werden.

Art.46 Abs. 2 Gutschrift

Hier wird von verschiedenen Gutschriften gesprochen (heutige Praxis). Dies führt häufig zu grossen Verzögerungen bei der sequentiellen Bewilligung. Entweder soll mit der Bearbeitung des Projektes schon vor der Bewilligung einer Folgegutschrift begonnen werden können oder es soll nur eine grosse Gutschrift gesprochen werden, welche diese Verzögerungen nicht mehr nötig macht.

7. Kapitel: Auswahlverfahren für Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren, Art. 58 ff

Es gibt verschiedene Organisationen in der Schweiz, welche die gleichen Leistungen mit der gleichen Qualität erbringen wie die von der Innosuisse akkreditierten Mentoren, aber z.B. kantonal finanziert sind. Im Sinne einer Gleichbehandlung soll die Innosuisse auch solche Leistungen entschädigen, sofern die Mentoren die Anforderungs- und Qualitätskriterien der Innosuisse erfüllen. Im Moment hat die Innosuisse die Anzahl akkreditierter Mentoren limitiert und geografisch eingeschränkt. Diese Beschränkung ist aufzuheben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Reto Müller
Leiter Binnenwirtschaft und BFI